

27/2

16

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 54/85

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Landwirts Erich G[REDACTED],
Leo C[REDACTED]-Straße [REDACTED], H[REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr. v. [REDACTED] -

g e g e n

die Firma Karl D[REDACTED],
Bau- und Vertriebsgesellschaft mbH,
vertreten durch die Geschäftsführerin Margrit Schmidt-P[REDACTED],
Ha[REDACTED]straße [REDACTED], C[REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte Dr. J[REDACTED]-H[REDACTED]
und Partner, C[REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter Kröner,
Dr. Engelhardt, Dr. Halstenberg und Dr. Werp

am 27. Februar 1986

gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das Bundes-
verfassungsgericht (Beschuß vom 11. Juni 1980 - 1 PBvU 1/79 -
NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das
Urteil des 4. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Celle vom 18. Januar 1985
- 4 U 7/84 - wird nicht angenommen.

Der Kläger trägt die Kosten des
Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 85.000,-- DM.

G r ü n d e :

Die Revision wirft keine Fragen von grundsätzlicher
Bedeutung auf (§ 554 b ZPO). Sie hat auch keine Aussicht
auf Erfolg (BVerfGE 54, 277).

1. Das Berufungsgericht hat sich aufgrund des Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses der Beweisaufnahme nicht in der Lage gesehen, das Gegenteil der von den Zeugen Husch und Plasmans bekundeten Tatsache - der Auszahlung des Darlehens der Beklagten - festzustellen. Hiergegen wendet die Revision sich ohne Erfolg. Das Berufungsgericht hat alle Umstände, die die Revision gegen die Glaubhaftigkeit der Aussagen der beiden Zeugen anführt, in die Beweiswürdigung einbezogen. Wenn es - insbesondere im Hinblick auf den widersprüchlichen Vortrag des Klägers - dennoch nicht zu der - wegen der vom Kläger erteilten Quittung erforderlichen (zur Beweislast des Klägers in diesem Fall vgl. Senatsurteil vom 10. Juni 1985 - III ZR 178/84 = WM 1985, 1206 m.w.Nachw.) - Feststellung gelangt ist, das streitige Darlehen sei dem Kläger nicht ausbezahlt worden, läßt dies Rechtsfehler nicht erkennen.

2. Auch mit der Rüge, das Berufungsgericht habe § 448 ZPO verletzt, weil es nicht den beweispflichtigen Kläger zur Frage der Auszahlung des Darlehens vernommen habe, kann die Revision nicht durchdringen.

Die Vernehmung der beweisbelastenden Partei nach § 448 ZPO steht im pflichtgemäßen Ermessen des Tatrichters; das Revisionsgericht darf nur überprüfen, ob der Tatrichter die Grenzen seines Ermessens verkannt oder einen rechtsfehlerhaften Gebrauch von ihm gemacht hat (BGH Urteil vom 20. Januar 1976 - VI ZR 192/74 = JZ 1976, 214, 215).

Zulässig ist die Vernehmung einer Partei nach § 448 ZPO nur, wenn das Ergebnis der Verhandlung und einer im übrigen völlig abgeschlossenen Beweisaufnahme noch nicht ganz ausreicht, immerhin also eine gewisse Wahrscheinlichkeit für die Richtigkeit der zu beweisenden Behauptung besteht (BGH Urteile vom



13. Mai 1958 - VI ZR 80/57 = VersR 1958, 601, 602; vom
18. Dezember 1968 - IV ZR 522/68 = VersR 1969, 220; vom
1. Februar 1983 - VI ZR 152/81 = NJW 1983, 2033, 2034 und
vom 8. Mai 1984 - VI ZR 179/82 = VersR 1984, 666). Wird eine
Parteivernehmung beantragt, befindet sich die beweisbelastete
Partei in Beweisnot und spricht für die Richtigkeit des Tat-
sachenvortrags dieser Partei eine gewisse Wahrscheinlichkeit,
ist der Tatrichter gehalten, in nachprüfbarer Weise darzulegen,
weshalb er von einer Parteivernehmung abgesehen hat (BGH
Urteil vom 1. Februar 1983 aaO).

Das Berufungsgericht hat die Frage einer Parteivernehmung
nach § 448 ZPO geprüft und in seinem Urteil erörtert. Es hat
die für eine Parteivernehmung nach § 448 ZPO erforderliche gewisse
Wahrscheinlichkeit für die Richtigkeit der Behauptung des
Klägers verneint. Seine Erwägungen lassen Rechtsfehler nicht
erkennen.

Krohn

Kröner

Engelhardt

Halstenberg

Werp